

Sitten, den 9. Dezember 2019

## Änderungen 2020

Sehr geehrte Damen und Herren

Wie Sie wissen, hat das Bundesgericht am 24. November 2017 die Allgemeinverbindlicherklärung des GAV RETABAT für nichtig erklärt und verlangt, dass vorherig eine Kontrolle der gesundheitlichen und finanziellen Perspektiven der Stiftung Retabat durchgeführt wird. Der Staatsrat ernannte eine unabhängige Expertin um die Massnahmen zur nachhaltigen Konsolidierung der Finanzen der Institution zu erlassen.

Mehr als ein Jahr später lieferte diese einen Bericht, in dem sie forderte, dass der 100%ige Deckungsgrad kurzfristig erreicht wird, und sprach sich für einen Mindestsatz von 9% aus um dies zu erreichen. Der Staatsrat billigte die genannten Schlussfolgerungen und forderte die Sozialpartner auf, ihre Verantwortung zu übernehmen und die von der Expertin verabschiedeten Massnahmen anzupassen, andernfalls würde die Allgemeinverbindlicherklärung des GAV verweigert. Da diese für die Nachhaltigkeit der Frühpensionierung unerlässlich ist, haben die Sozialpartner im Januar 2019 einen neuen Gesamtarbeitsvertrag unterzeichnet, der die kantonalen Anforderungen, d.h. erhebliche Beitragserhöhungen enthält, wobei die erste eine Erhöhung des Beitragssatzes auf 7.75% ist, wovon 2% von den Arbeitnehmern getragen werden. Der GAV ist im Jahr 2019 in Kraft getreten - rückwirkend, wie Sie sich wahrscheinlich erinnern werden.

Der Staatsrat und das eidgenössische Departement für Wirtschaft, durch den Bundesrat Parmelin, haben die Relevanz unseres Modells anerkannt und die Allgemeinverbindlicherklärung zum 1. November 2019 gewährt. **Infolgedessen steigt der Beitragssatz ab dem 1. Januar 2020 auf 9%, wovon 2.5% von den Arbeitnehmern getragen werden.**

Es erscheint uns an dieser Stelle angebracht, Sie daran zu erinnern, dass der Leistungsplan unseren neuen Leistungsempfängern nun **die Möglichkeit bietet, ihre vorzeitige Altersrente zu verbessern**, indem sie sich dafür entscheiden, ihren Ruhestand um 12 oder 24 Monate zurückzustellen:

- 1) Der Arbeitnehmer, der sich für eine 12-monatige Rückstellung entscheidet erhält eine um 8% erhöhte Rente, beziehungsweise 16% bei 24-monatiger Rückstellung.
- 2) Unter Berücksichtigung der geäusserten Kritik an der Starrheit des Anrechts auf eine halbe Rente und der Unmöglichkeit für Unternehmen eine 50% Stelle zu organisieren, auch unter Berücksichtigung des saisonalen Charakters unserer Tätigkeit, wird der Begünstigte seine Tätigkeit von 0 auf 100% modulieren können, um einen maximalen Satz von 50% zu erreichen.
- 3) Die Altersgutschrift welche dem BVG-Guthaben gutgeschrieben wird, wird 8% pro Jahr betragen.

Selbstverständlich stehen wir Ihnen bei Fragen und bei Bedarf auch in Zahlen, anhand eines konkreten Beispiels, zur Verfügung, um Ihnen den Unterschied zwischen den verschiedenen Möglichkeiten bei der Zurückstellung der Eröffnung des Leistungsanspruchs darzustellen.

Mit freundlichen Grüßen.



**Serge Métrailer**



**Céline Schuh**